



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/745

Mehrjähriger Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EU) 2017/2107
[COM(2018) 229 final – 2018/0109 (COD)]**

Alleinberichterstatter: **Gabriel SARRÓ IPARRAGUIRRE**

Befassung durch das EP	02/05/2018
Befassung durch den Rat	14/05/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	22/05/2018
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	05/09/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	19/09/2018
Plenartagung Nr.	537
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	181/1/3

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt im Großen und Ganzen den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem die Empfehlung 16-05 der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) in EU-Recht umgesetzt werden soll. Die Empfehlung enthält einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Schwertfisch im Mittelmeer mit dem Ziel, bis spätestens 2031 eine Biomasse des Schwertfischbestands, die dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht, mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 60 % zu erreichen.
- 1.2 Der Ausschuss stellt fest, dass die Europäische Kommission sich nicht darauf beschränkt hat, die genannte ICCAT-Empfehlung umzusetzen. Vielmehr hat sie in ihrem Vorschlag eine Reihe von in der Empfehlung nicht enthaltenen Bestimmungen aufgenommen, die einen Wettbewerbsnachteil für die europäische Flotte gegenüber ebenfalls diesen Bestand befischenden Flotten aus Drittstaaten des Mittelmeerraums wie Marokko, Algerien, Tunesien und der Türkei bedeuten kann. Aus diesem Grund, und um zu vermeiden, dass sich für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der EU größere sozioökonomische Beeinträchtigungen ergeben als in den anderen Ländern, fordert der EWSA die Mitgesetzgeber nachdrücklich auf, die nachfolgenden besonderen Bemerkungen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der EWSA legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Anrainerstaaten des Mittelmeers nahe, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Einsatz von Treibnetzen, die seit 1998 verboten sind, vollständig zu unterbinden. Damit soll der illegale Fang und Verkauf von Mittelmeer-Swertfisch, die entsprechenden Auswirkungen auf den Markt sowie der dadurch entstehende unlautere Wettbewerb gegenüber den regelkonformen Flotten vermieden werden.

2. **Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission**

- 2.1 Die ICCAT hat angesichts der alarmierenden Bestandslage von Schwertfisch im Mittelmeer (*Xiphias gladius*) die Empfehlung 16-05 angenommen, mit der ein 15-Jahres-Wiederauffüllungsplan für diese Art aufgestellt wird. Die Empfehlung enthält Vorschriften für die Erhaltung, die Bewirtschaftung und die Kontrolle des Schwertfischbestands im Mittelmeer, damit bis spätestens 2031 eine Biomasse, die dem höchstmöglichen Dauerertrag entspricht, mit einer Wahrscheinlichkeit von 60 % erreicht werden kann.
- 2.2 Mit dem Verordnungsvorschlag, der Gegenstand dieser Stellungnahme ist, wird diese seit 2017 direkt anwendbare Empfehlung in EU-Recht umgesetzt. Damit soll die EU in die Lage versetzt werden, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und Rechtsicherheit für die Akteure in Bezug auf die für sie geltenden Normen und Verpflichtungen zu schaffen.
- 2.3 Zu den wichtigsten Elementen des Wiederauffüllungsplans gehören folgende Festlegungen: eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) von 10 500 Tonnen, die schrittweise gesenkt wird; eine Mindestgröße für die Bestandserhaltung von 100 cm Länge vom Unterkiefer bis zur Schwanzflossengabelung oder einem Lebendgewicht von 11,4 kg oder einem ausgenommenen Gewicht von 10,2 kg ohne Kiemen; eine Höchstzahl von 2 500 Haken, die ausgesetzt oder an Bord genommen werden dürfen; eine dreimonatige Schonzeit vom 1. Januar bis zum 31. März

eines jeden Jahres; die Beschränkung der zulässigen Zahl der Fischereifahrzeuge und Kontrollmaßnahmen analog zu den für Roten Thun vorgesehenen Maßnahmen.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der EWSA stimmt zu, dass die ICCAT-Empfehlung 16-05 in Unionsrecht umgesetzt werden muss und unterstützt daher die Kommissionsinitiative.
- 3.2 Gleichwohl stellt der EWSA fest, dass der Kommissionsvorschlag über die ICCAT-Empfehlung hinausgeht und neue, nicht in der Empfehlung enthaltene Anforderungen eingeführt werden. Was den betreffenden Bestand betrifft, so wird dieser nicht nur von der EU-Flotte, sondern auch von allen anderen Anrainerstaaten des Mittelmeers befishet, sowohl im Rahmen der direkten Fischerei (Marokko, Algerien, Tunesien und die Türkei), als auch mit unbeabsichtigten Fängen. Der Ausschuss hält es daher nicht für sinnvoll, besagte Zusatzmaßnahmen unilateral einzuführen. Diese könnten zu einer Diskriminierung der EU-Flotte führen und für die Betreiber in der Union sozioökonomische Folgen haben, die sich von denen der anderen, an der Fischerei teilnehmenden Länder unterscheiden.
- 3.2.1 Der Ausschuss fordert die Kommission im Hinblick auf künftige Verhandlungen auf, stärker auf die Drittstaaten im Rahmen der ICCAT einzuwirken und Vereinbarungen zu treffen, die ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Fischern die Wiederauffüllung der Biomasse und ein Erreichen des Niveaus des MSY beschleunigen.
- 3.3 Der Ausschuss weist die Kommission darauf hin, dass der Einsatz von Treibnetzen für den Fang von Schwertfisch im Mittelmeer seit 1998 verboten ist. Angesichts der Auswirkungen der illegalen Verwendung dieser Fanggeräte durch einige Betreiber auf den Zustand des Schwertfischbestands im Mittelmeer sowie des unlauteren Wettbewerbs gegenüber den regelkonformen Betreibern fordert der EWSA die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Anrainerstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Unterbindung des Treibnetzfangs zu ergreifen.

4. Besondere Bemerkungen

- 4.1 Artikel 8, der eine Kapazitätsbeschränkungen je Fanggerättyp festlegt, beschränkt sich nicht auf die Umsetzung des Inhalts von Ziffer 6 der ICCAT-Empfehlung, in der eine Kapazitätsbeschränkung für die Dauer des Wiederauffüllplans verfügt wird. Demzufolge beschränken die CPCs¹ im Jahr 2017 ihre Fischereifahrzeuge, die für den Fang von Schwertfisch im Mittelmeer zugelassen sind, auf die durchschnittliche Anzahl der Schiffe, die Schwertfisch im Zeitraum 2013-2016 im Mittelmeer gefangen, an Bord gehalten, umgeladen, transportiert oder angelandet haben. Die CPCs können jedoch beschließen, die Anzahl der Schiffe einzusetzen, die Schwertfisch im Jahr 2016 im Mittelmeer gefangen, an Bord gehalten, umgeladen, transportiert oder angelandet haben, wenn diese Zahl unter der durchschnittlichen jährlichen Anzahl der Schiffe im Zeitraum 2013-2016 liegt. Diese Beschränkung soll je

¹ Vertragsparteien der ICCAT-Konvention.

Fanggerättyp der Fischereifahrzeuge gelten. Sie wird jedoch auf die Option mit der geringeren Anzahl von Fischereifahrzeugen weiter eingeengt. Daher empfiehlt der Ausschuss, den genauen Wortlaut von Ziffer 6 der ICCAT-Empfehlung 2016-05 zu verwenden.

- 4.2 Nach Ansicht des EWSA ist der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 2 verwirrend, da er als vollständiges Verbot von Langleinenfänger ausgelegt werden kann. In Wirklichkeit zielt die ICCAT-Empfehlung jedoch darauf ab, den Fang von jungem Schwertfisch mit kleinen Haken zu vermeiden, wie sie von den Schiffen, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen, verwendet werden. Daher empfiehlt der Ausschuss folgenden Wortlaut: „Zum Schutz von Schwertfisch im Mittelmeer gilt für die auf Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) abzielende Fischerei eine Schonzeit vom 1. Oktober bis 30. November jeden Jahres“.
- 4.3 Artikel 14 Absatz 2 ist eine der Stellen, wo die Kommission restriktiver als die ICCAT-Empfehlung ist: „an Bord von Fischereifahrzeugen für Fangreisen mit einer Dauer von mehr als 2 Tagen [dürfen] zusätzlich 2 500 unbefestigte Ersatzhaken mitgeführt werden“. Laut Ziffer 18 der Empfehlung hingegen ist es erlaubt, dass die Haken montiert sind. Der Kommissionsvorschlag bedeutet ein operatives Problem für die Schiffsbesatzungen, die immer mehr Anforderungen erfüllen müssen. Daher empfiehlt der EWSA, das Adjektiv „unbefestigt“ im genannten Absatz zu streichen und den Wortlaut der Empfehlung zu verwenden: „Bei Fangreisen von mehr als zwei Tagen ist ein zweites Set vorbereiteter Haken zulässig, vorausgesetzt diese sind ordnungsgemäß unter Deck festgezurt und verstaut, so dass sie nicht ohne Weiteres eingesetzt werden können“.
- 4.4 In Artikel 18 Absatz 2 heißt es: „Aus Kontrollgründen darf die Übermittlung von VMS-Daten² von Fangschiffen, die Schwertfisch im Mittelmeer fischen dürfen, beim Aufenthalt im Hafen nicht unterbrochen werden“. Nach Ansicht des Ausschusses kann dieser Vorschlag den Fischern unnötige Zusatzkosten verursachen. Er schlägt deshalb vor, das Abschalten des VMS im Hafen nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu gestatten, sofern garantiert ist, dass sich das Fischereifahrzeug beim Abschalten und Einschalten in derselben Position befindet.
- 4.5 In Artikel 20 Absatz 2 geht die Kommission erneut über die Bestimmungen der ICCAT-Empfehlung 2016-05 hinaus. Die Kommission schlägt vor, dass auf mindestens 20 % der pelagischen Langleinenfänger, die gezielt Schwertfisch im Mittelmeer befischen, nationale wissenschaftliche Beobachter entsandt werden. In Ziffer 44 der ICCAT-Empfehlung hingegen wird verfügt: Jede CPC stellt sicher, dass auf mindestens 5 % ihrer Langleinenfänger mit einer Länge über alles von mehr als 15 Metern, die gezielt Schwertfisch im Mittelmeer befischen, nationale wissenschaftliche Beobachter entsandt werden. Der EWSA erachtet die Anhebung der Kontrollen auf 20 % im Falle kleiner Fischereifahrzeuge für nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig, zumal sie aus Platz- und Kostengründen ernsthafte Schwierigkeiten hätten,

² Vertragsparteien der ICCAT-Konvention. Schiffsüberwachungssystem.

die Anforderungen zu erfüllen. Zudem könnten sich die Drittstaatenflotten weiterhin auf lediglich 5 % beschränken. Daher schlägt der Ausschuss vor, die von der ICCAT vorgeschriebenen 5 % beizubehalten.

- 4.6 In Artikel 24 Absatz 2 wird verfügt, dass die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Reihe von Informationen übermitteln müssen. Der EWSA empfiehlt angesichts der Schwierigkeiten, die diese Anforderung für die handwerkliche Flotte mitunter bedeuten kann, einen Satz hinzuzufügen, um dem Mitgliedstaat in besonderen Fällen eine Änderung der Voranmeldungsfrist von vier Stunden zu gestatten. So könnte z. B. eine ähnliche Formulierung wie in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung 1627/2016 über den Wiederauffüllungsplan für Roten Thun verwendet werden: „Sind die Mitgliedstaaten nach dem geltenden Unionsrecht ermächtigt, eine kürzere Anmeldefrist als in Absatz 1 und 2 genannt anzuwenden, so können die geschätzten an Bord befindlichen Mengen an Rotem Thun zu dem dementsprechend geltenden Anmeldezeitpunkt vor der Ankunft gemeldet werden. Beträgt die Entfernung der Fanggründe vom Hafen weniger als vier Stunden, so können die geschätzten an Bord befindlichen Mengen an Rotem Thun zu jeder Zeit vor der Ankunft geändert werden.“

Brüssel, den 19. September 2018

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
